

**Satzungs- und Verordnungsblatt**

der Stadt Memmingen SVBI

Amtsblatt für die Stadt Memmingen

Herausgeber und Druck
Stadt Memmingen
Marktplatz 1
87700 Memmingen**Nr. 20****Memmingen, 07. August 2009****51. Jahrgang**

Datum	Inhalt	Seite
06.08.2009	Bekanntmachung Bundestagswahl am 27.September 2009 Zugelassene Kreiswahlvorschläge im Wahlkreis 257 Ostallgäu	93
05.08.2009	Satzung über den Seniorenbeirat der Stadt Memmingen (Se- niorenbeiratssatzung - SBS)	95
04.08.2009	Bekanntmachung der Stadt Memmingen über das Ergebnis der Vorprüfung nach Art. 83 Absatz 3 BayWG für das Zutage- fördern von Grundwasser für einen vorübergehenden Zweck im Rahmen der Kanalbaumaßnahme im Föhrenweg	98

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung

Bundestagswahl am 27. September 2009

Zugelassene Kreiswahlvorschläge im Wahlkreis 257 Ostallgäu

Vom 06. August 2009

Der Kreiswahlausschuss für den Wahlkreis 257 Ostallgäu hat in öffentlicher Sitzung am 31.07.2009 nachstehende Kreiswahlvorschläge zugelassen:

Wahlkreis 257 Ostallgäu

1. Stracke, Stephan, Oberregierungsrat, Nadlerstr. 4, 87600 Kaufbeuren
geb. 1974 in Marktoberdorf
Christlich-Soziale Union in Bayern e.V. (CSU)
2. Spitz, Rolf, Vertriebsrepräsentant, Dr.-Miedel-Str. 10 a, 87700 Memmingen
geb. 1960 in Memmingen
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
3. Dr. Rösel, Bernd, Allgemeinarzt, Fischerbichl 10, 87629 Füssen
geb. 1964 in Füssen
Freie Demokratische Partei (FDP)
4. Specht, Tobias, Diplom-Kaufmann, Sieglindenstr. 24, 86152 Augsburg
geb. 1977 in Memmingen
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
5. Meichelböck, Paul, Fernmeldetechniker, Hohenstauferstr. 24, 87600 Kaufbeuren
geb. 1960 in Kaufbeuren
DIE LINKE (DIE LINKE)
6. Blank, Kurt Jürgen, Stahlbetonbauer, Ripplerstr. 15, 87700 Memmingen
geb. 1970 in Memmingen
Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)
9. Fendt, Peter, Diplom-Kaufmann, Weiblethshofen 3, 87616 Marktoberdorf
geb. 1950 in Marktoberdorf
Bayernpartei (BP)
17. Ansorge, Daniel Richard, Student, Siechenreuteweg 36, 87700 Memmingen
geb. 1988 in Memmingen
Ökologisch-Demokratische Partei / Bündnis für Familien (ödp)
20. Stephan, Margitta Gisela, Wachfrau, Maurerweg 9, 87616 Marktoberdorf
geb. 1964 in Priesendorf
Bürger-Opposition-Politik (BOP)
21. Stengel, Frank Alfred, Selbstständig, Am Graben 3, 86807 Buchloe
geb. 1969 in Fahrenzhausen
Freie Union

22. Fischer, Werner, Diplom-Finanzwirt (FH), Alte Poststraße 119, 87600 Kaufbeuren
geb. 1955 in Kaufbeuren
FÜR VOLKSENTSCHEIDE – überparteilich – Gemeinsam mit Herz und Hirn – Gerechtigkeit
braucht
Bürgerrechte!

Die Nummerierung entspricht der Reihenfolge der Parteien für die Zweitstimme (Landesliste).

Marktobendorf, den 06.08.2009
Der Kreiswahlleiter des
Wahlkreises 257 Ostallgäu
Ralf Kinkel

SVBI 2009 Seite 94

Der Stadtrat hat nachfolgende Satzung beschlossen, die nach Ausfertigung hiermit bekanntgemacht wird:

Satzung
über den Seniorenbeirat der Stadt Memmingen
(Seniorenbeiratssatzung - SBS)

Vom 05. August 2009

Aufgrund von Artikel 23 Satz 1 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (Bayerische Rechtssammlung Gliederungsnummer 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 958) erlässt die Stadt Memmingen folgende Satzung:

§ 1

Zweck und Aufgabe des Seniorenbeirats

¹Zweck des Seniorenbeirats der Stadt Memmingen ist es, sich für die Belange älterer Einwohnerinnen und Einwohner und ihre Mitwirkung am gesellschaftlichen Leben einzusetzen, um damit einer Gefahr der Vereinsamung entgegenzuwirken. ²Der Seniorenbeirat berät und unterstützt Stadtrat und Oberbürgermeister im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten in örtlichen Fragen der Seniorenbildung, Seniorenarbeit, Seniorenhilfe sowie sonstigen Belangen der älteren Generation in Memmingen. ³Er wirkt bei der Entwicklung eines seniorenpolitischen Gesamtkonzepts für die Stadt mit. ⁴Vorschläge und Anregungen des Seniorenbeirats werden auf dessen Antrag im Stadtrat behandelt, soweit nicht der Oberbürgermeister zuständig ist.

§ 2

Zusammensetzung

- (1) ¹Der Seniorenbeirat setzt sich aus dem Oberbürgermeister oder dessen Vertreter im Amt als Vorsitzenden und neun weiteren ehrenamtlichen Mitgliedern zusammen, die vom Stadtrat aus der Vorschlagsliste nach § 3 für die Dauer der Wahlzeit des nachfolgenden Stadtrats (Amtszeit) nach den Bestimmungen des § 4 gewählt werden. ²§ 4 Absatz 3 bleibt unberührt.
- (2) Die Stadtratsreferentin oder der Stadtratsreferent für Seniorenarbeit nimmt an den Sitzungen des Seniorenbeirats als beratendes Mitglied ohne Stimmrecht teil.

§ 3

Vorschlagsliste

- (1) ¹Spätestens drei Monate vor Beginn der Amtszeit des Seniorenbeirats fordert die Stadt durch Bekanntmachung im Satzungs- und Verordnungsblatt zur Einreichung von Vorschlägen für die Aufnahme in die Vorschlagsliste auf. ²In der Aufforderung wird der Zeitraum, in dem die Vorschläge eingereicht werden müssen (Einreichungszeitraum), angegeben, der zwei Wochen nicht unterschreiten darf. ³Die Aufforderung muss mindestens 1 Woche vor Beginn des Einreichungszeitraums bekannt gemacht werden und das Einreichungsformblatt enthalten.

- (2) ¹Vorschlagsberechtigt sind
1. volljährige Personen, die mit Hauptwohnung in Memmingen gemeldet sind,
 2. juristische Personen und Personenvereinigungen mit dem Sitz in Memmingen, die das Vorschlagsrecht durch ihre Organe ausüben.
- ²Maßgeblich sind die Verhältnisse zu Beginn des Einreichungszeitraums.
- (3) ¹Jeder Vorschlagsberechtigte darf nur eine Person vorschlagen. ²Der Vorschlag ist unter Verwendung des von der Stadt bekannt gegebenen Formblatts einzureichen.
- (4) ¹Vorgeschlagen können nur Personen werden, die zu Beginn des Einreichungszeitraums
1. mindestens seit sechs Monaten mit ihrer Hauptwohnung in Memmingen gemeldet sind und
 2. das 60. Lebensjahr vollendet haben.
- ²Personen können von mehreren Vorschlagsberechtigten vorgeschlagen werden.
³Vorgeschlagene Personen müssen auf dem eingereichten Formblatt oder allgemein gegenüber der Stadt ihre Bereitschaft erklären, im Falle ihrer Wahl als Mitglied des zu wählenden Seniorenbeirats zur Verfügung zu stehen.
- (5) ¹Die während des Einreichungszeitraums eingegangenen Vorschläge, die die Voraussetzungen nach den Absätzen 2 bis 4 erfüllen, werden in alphabetischer Reihenfolge der Familiennamen der Vorgeschlagenen in eine Vorschlagsliste eingetragen. ²Die Vorschlagsliste enthält außerdem Vornamen, Doktorgrade, Geburtsjahr sowie Anschrift der Vorgeschlagenen. ³Bei jeder vorgeschlagenen Person wird vermerkt, von wie vielen Vorschlagsberechtigten sie vorgeschlagen wurde.

§ 4

Wahl der Mitglieder

- (1) ¹Der Stadtrat wählt aus der Vorschlagsliste nach § 3 Absatz 5 die neun weiteren Mitglieder des Seniorenbeirats ohne Aussprache in geheimer Wahl. ²Jedes Mitglied des Stadtrats hat neun Stimmen, hiervon kann einer vorgeschlagenen Person bis zu drei Stimmen gegeben werden.
- (2) ¹Gewählt sind die neun Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. ²Die weiteren Personen der Vorschlagsliste sind in der Reihenfolge ihrer erhaltenen Stimmen Ersatzleute. ³Bei Stimmengleichheit entscheidet über die Wahl oder Reihenfolge das Los.
- (3) Enthält die Vorschlagsliste nur neun oder weniger Personen, werden die darin enthaltenen Personen durch Beschluss des Stadtrats als weitere Mitglieder des Seniorenbeirats bestellt.

§ 5

Sitzungen des Seniorenbeirats, Beschlüsse

- (1) Zu Sitzungen des Seniorenbeirats wird vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen schriftlich eingeladen.
- (2) ¹Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. ²Wird der Seniorenbeirat wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Mal zur Beratung über denselben Gegenstand eingeladen, ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig, wenn hierauf bei der zweiten Einladung hingewiesen wurde.
- (3) ¹Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. ²Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (4) Von den Sitzungen des Seniorenbeirats werden Niederschriften gefertigt, die die Tagesordnung, die anwesenden Mitglieder und die gefassten Beschlüsse enthalten müssen.

§ 6

Inkrafttreten, Sonderregelung für die erste Wahl

- (1) Diese Satzung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Satzungs- und Verordnungsblatt folgenden Monats in Kraft.
- (2) ¹Die erste Wahl der weiteren Mitglieder des Seniorenbeirats hat innerhalb von vier Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu erfolgen. ²Die Amtszeit beginnt abweichend von § 2 Satz 1 mit der Wahl und endet mit Ablauf des 30. April 2014. ³Die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen ist abweichend von § 3 Absatz 1 spätestens zwei Monate nach Inkrafttreten dieser Satzung bekannt zu machen.

Memmingen, 05. August 2009
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
der Stadt Memmingen
über das Zutagefördern von Grundwasser nach Art. 83 Absatz 3 BayWG
für das Zutagefördern von Grundwasser für einen vorübergehenden Zweck
im Rahmen der Kanalbaumaßnahme im Föhrenweg

Vom 04. August 2009

Die Stadt Memmingen stellt hiermit fest, dass für das Zutagefördern von Grundwasser für einen vorübergehenden Zweck im Rahmen der Kanalbaumaßnahme im Föhrenweg (Flurnummer 3855/7 Gemarkung Memmingen) eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Memmingen, 04. August 2009
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister